

DEPOTANTRAG

InveXtra AG Wertpapierdepot FNZ Bank
(alle Formulare für die Depoteröffnung)

Bitte ebase-Antrag auf Depoteröffnung und alle weiteren Formulare dieses PDFs hier ausdrucken. Alles komplett ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit DER POSTIDENT-Legitimation und einer Ausweiskopie (oder Reisepass) an unsere Anschrift schicken:

InveXtra AG
Neuenhöferallee 49-51
50935 Köln
Tel.: +49 (0221) 57096-0
Fax: +49 (0221) 57096-20

RÜCKANTWORT / CHECKLISTE:

Wertpapier-Depoteröffnung InveXtra bei der Depotbank FNZ Bank (ebase)

Absender: _____

An die
INVEXTRA.COM AG
Neuenhöfer Allee 49-51

50935 Köln

Ort, den



Ja, ich möchte ein InveXtra Wertpapier-Depot bei der Depotbank FNZ Bank eröffnen.

Dafür habe ich folgende Unterlagen beigelegt:



Antrag auf Eröffnung eines EBASE Wertpapier-Depots mit Angabe eines Wertpapiers (kein Kauf nötig, nur WKNR angeben)



Identitätsfeststellung: Postidentformular (bitte mit Personalausweis / Reisepaß bei einer Postfiliale vorlegen)

Wichtig: Bitte Postident nur 1x je Depotinhaber durchführen, auch wenn Sie mehrere Depots eröffnen



Kopie des Personalausweises / Reisepass unbedingt zusammen mit den Depotunterlagen **einreichen**

Ich habe noch Fragen. Bitte rufen Sie mich an, am _____ (Tag)
zu folgender Uhrzeit _____
unter folgender Telefon-Nr. _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
«Vorname» «Name»

**Erstinformation für Kunden
nach § 12 Abs. 1 FinVermV, § 11 der VersVermV**

Kundenanschrift:

«Anrede» «Vorname» «Name» «StrasseNr» «PLZOrt»

Anschrift des Vermittlers:

☒ Firma

[Invextra AG / Neuenhöfer Allee / 49-51 / 50935 Köln](#)

Kontaktdaten des Vermittlers:

Geschäftsführer: [Dipl.-Kfm. Raimund Tittes](#)

Telefon [0221 - 570 960](#)

Telefax: [0221-57096-20](#)

E-Mail: tittes@invextra.de

Internet: www.invextra.de

Ust-IDNR: [DE210889126](#)

Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung:

IHK/Reg.Nr. [D-NM85-603CT-69](#) nach §34d GewO Versicherungsvermittler

IHK/Reg.Nr. [D-F-142-R811-49](#) nach §34f GewO Finanzanlagenvermittler

Anschrift IHK: [IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln](#)

HR-Nummer: [HRB 33843](#)

Amtsgericht: [Köln](#)

Steuernummer: [219/5820/1138](#)

Produktangebot:

Erlaubnis nach § 34f Gew Finanzanlagevermittler: Offenes Investmentvermögen: Fonds: sämtliche in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds.

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler): Versicherungen

Berufshaftpflicht bei: [ERGO Versicherung](#)

Schlichtungsstellen:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Ombudsleute, Postfach 13 08, 53003 Bonn (www.bafin.de)
- Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI, Unter den Linden 42, 10117 Berlin (www.ombudsstelleinvestmentfonds.de)
- Ombudsstelle Geschlossene Fonds, Invalidenstr. 35, 10115 Berlin (www.ombudsstelle-gfonds.de)
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080622, 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de
- Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Erstinformation für Kunden nach § 12 Abs. 1 FinVermV, § 11 der VersVermV

Zentrales Versicherungsvermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 0180 500585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Der Makler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. § 34 d GewO eingetragen: [D-NM85-603CT-69 Versicherungsvermittler](#)

Der Makler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. § 34 f GewO eingetragen: [D-F-142-R811-49 Finanzanlagenvermittler](#)

Der Makler hält nicht mehr als 10 % Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens mehr als 10 % Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital des Maklers.

Angaben zur Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG:

Die Anlageberatung und die Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG erfolgt aufgrund der erteilten Genehmigung nach § 34f GewO. Der Vermittler ist freier Gewerbetreibender nach § 93 HGB und produktanbieterunabhängig. Der Vertragsschluss über den Erwerb eines Finanzinstrumentes findet grundsätzlich zwischen Ihnen als Kunden und dem jeweiligen Produktanbieter statt. Der Vermittler hat jedoch die erforderliche Sorgfalt nach den Regeln der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) zu berücksichtigen. Insbesondere schuldet er danach die anlage- und anlegergerechte Beratung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie des von Ihnen gewünschten Anlagezweckes. Über die Pflichten und die weitere Zusammenarbeit kann auch ein Vertrag zwischen Kunde und Vermittler geschlossen werden. Der Vermittler ist ferner dazu angehalten, darüber auch ein Protokoll zu führen.

Transparenz von Rabatt-Gutschriften, Vergütungen und Zuwendungen:

Der Rabatt von bis zu 100% auf den regulären Ausgabeaufschlag laut Verkaufsprospekt führt direkt beim Kauf zu einer erhöhten Anzahl von Investmentanteilen für den gleichen Anlagebetrag. Bei Fonds wo eine Rabattierung nicht oder nur teilweise erfolgt, laut der „InveXtra Fondsdiscount 100% Tarif“ Liste, erhält die Depotbank und/oder InveXtra einen Teil des einmaligen Vermittlungsentgelts maximal in Höhe des Ausgabeaufschlages laut Verkaufsprospekt. Dem Kunden ist seit Beginn der Geschäftsbeziehung mit InveXtra von Anfang an bekannt, dass die InveXtra für die Bereitstellung und Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktur zur Erbringung unserer Dienstleistung, den Kundenservice- und Kundenbereitschaftsdienst, der Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Internet von allgemeinem Charakter zu Finanzprodukten, Marktanalysen und Markteinschätzungen, die ohne Berücksichtigung der persönlichen Vermögensumstände des Einzelkunden an viele Kunden gleichzeitig verbreitet werden und keine persönliche Anlageberatung darstellen, sowie der Bereitstellung von Marketingmitteilungen, eine zeitanteilige Betreuungsvergütung (laufende Vermittlungsprovision) vom jeweiligen Fondsbestand von den Kapitalanlagegesellschaften oder Depotbank ebase in der Regel in Höhe von durchschnittlich ca. 0,35% pro Jahr erhält (im Einzelfall liegt die laufende Betreuungszuwendung zwischen 0,0% und maximal 1,5% p.a.). Bei Einzelfonds kann dem Kunden auf Anfrage die genaue Höhe der Betreuungsvergütung mitgeteilt werden. Diese Gebühr wird dabei aus der laufenden Verwaltungsgebühr des jeweiligen Fonds laut Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft zunächst an die Depotbank ebase und danach ganz oder teilweise an die InveXtra weitergeleitet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten. Die InveXtra kann diese oben genannten Provisionen und zeitanteiligen Betreuungsvergütungen an eigene Dritte externe Vertriebspartner weiterleiten. Der Kunde ist hiermit ab Beginn der Vertragsbeziehung mit InveXtra für bereits erfolgte und zukünftige Fondskäufe einverstanden. Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden um die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Dienstleistungen der ebase/InveXtra und seiner Vertriebspartner zu ermöglichen und verzichtet ausdrücklich darauf, seine aus diesen dargestellten Provisionszahlungsflüssen und Vertriebsprovisionen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase, InveXtra oder deren Vertriebspartner diese – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – heraus zu verlangen.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Erstinformation für Kunden erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

Ort, Datum

«Vorname» «Name» Unterschrift/en Kunde/n

Legitimation per PostIdent

(Identitätsfeststellung in einer beliebigen Postfiliale)



1. Füllen Sie den Antrag und alle Formulare – wie in der CHECKLISTE aufgeführt – aus und unterschreiben an den markierten Stellen.
2. Gehen Sie mit den ausgefüllten Formularen, diesem PostIdent-Coupon und Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepaß in eine Postfiliale Ihrer Wahl.
3. Der Postmitarbeiter nimmt eine Identitätsfeststellung vor und Sie bestätigen die Legitimationsdaten mit Ihrer Unterschrift.
4. Der Postmitarbeiter schickt alle Unterlagen zur Depoteröffnung an die Invextra AG.

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

INVEXTRA.COM AG

Neuenhöfer Allee 49-51

50935 Köln

Deutsche Post 
BRIEF KOMMUNIKATION

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

6 0 2 8 7 9 7 2 4 5 3 7 0 1

Referenznummer

NEUKUNDE

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- POSTIDENT® BASIC Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit ebase Konto bei der FNZ Bank SE



Hiermit beantrage ich bei der FNZ Bank SE die Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots (nachfolgend auch „Wertpapierdepot“ oder „Depot“ genannt) mit ebase Konto (nachfolgend „Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften und ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften auf dem Tages- bzw. Festgeldkonto. Für das Wertpapierdepot mit Konto flex gelten die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für das ebase Wertpapierdepot und die ebase Konten bei der FNZ Bank SE.

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.fnz.de veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

Depotnummer
(wird von der FNZ Bank vergeben)

Zuordnung des Wertpapierdepots mit Konto flex zum

☐ Privatvermögen ☐ Betriebsvermögen

Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)¹

☐ Minderjährige(n)²

☐ Firma

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

Firmenbezeichnung
(Vollständige Firmen-
bezeichnung,
z. B. lt. Handelsregister)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer
(Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)

Legal Entity Identifier⁵
(für juristische Personen
zwingend)

Handelsregister-
nummer

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

2. Antragsteller(in)¹

☐ 1. Gesetzlicher Vertreter

☐ Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ☐ ja ☐ nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Gesetzlicher Vertreter

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Beruf³
(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

E-Mail-Adresse

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

¹ Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

⁵ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorge-rechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftsprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

1.	☐ Personalausw.-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	☐ Reisepass-Nr.					
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
2.	☐ Personalausw.-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	☐ Reisepass-Nr.					
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
3.	Staatsangehörigkeit des Minderjährigen		2. Staatsan- gehörigkeit			

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.

** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Vom Vermittler auszufüllen!

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

- ☐ Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)
- ☐ Nein

Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel

Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat die FNZ Bank gemäß § 63 Abs. 10 WpHG von dem Kunden Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten zu erfragen bzw. einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente für den Kunden beurteilen zu können („Angemessenheitsprüfung“). Im Gegensatz zum Beratungsgeschäft beruht die Anlageentscheidung im beratungsfreien Geschäft nicht auf einer persönlichen Anlageempfehlung des Anlageberaters und es wird nicht überprüft, ob das Finanzinstrument zur finanziellen oder persönlichen Situation des Kunden passt, oder seinen Anlagezielen entspricht. Beim beratungsfreien Geschäft wird mittels der Angemessenheitsprüfung überprüft, ob der Kunde mit seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen das Finanzinstrument und seine Risiken versteht. Gelangt die FNZ Bank aufgrund der vom Kunden erhaltenen Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen.

Die Erteilung der Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen durch den Kunden ist freiwillig und es liegt im eigenen Interesse des Kunden aktuelle Informationen zum Zweck der Angemessenheitsprüfung zutreffend und vollständig zu erteilen. Änderungen bei Kenntnissen und/oder Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten sollte der Kunde der FNZ Bank jederzeit mitteilen. Im Einzelfall kann die Beurteilung der Angemessenheit eines Finanzinstrumentes für den Kunden von der FNZ Bank mit der persönlichen Beurteilung des Kunden nicht übereinstimmen. Für den Fall, dass die FNZ Bank nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten erhält bzw. die erhobenen Informationen nicht für die Beurteilung der Angemessenheit der beabsichtigten Transaktion des Finanzinstrumentes ausreichen, wird sie den Kunden jeweils in standardisierter Form darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Bei der FNZ Bank werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstrumentes in eine Produkt-/Risikoklasse ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung eines Finanzinstrumentes in eine Produkt-/Risikoklasse von der FNZ Bank mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Der Kunde kann jederzeit die Produkt-/Risikoklassen des gewünschten Finanzinstruments bei der FNZ Bank erfragen.

1. Antragsteller(in) oder 1. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie innerhalb der letzten drei Jahre in der jeweiligen Produkt-/Risikoklasse durchgeführt haben.

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F* ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wertpapierfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genussscheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genussscheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turboszertifikate, sonstige Finanztermingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

2. Antragsteller(in) oder 2. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie innerhalb der letzten drei Jahre in der jeweiligen Produkt-/Risikoklasse durchgeführt haben.

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F* ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wertpapierfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genussscheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genussscheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turboszertifikate, sonstige Finanztermingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

* Hinweis zur Produkt-/Risikoklasse F:

Ihr Wertpapierdepot mit Konto flex wird für die Produkt- und Risikoklasse F erst freigeschaltet, wenn Sie das von der FNZ Bank zur Verfügung gestellte Formular „Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften“ inkl. „Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken beim Handel mit Finanztermingeschäften“ sowie die „Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte“ ausgefüllt und unterschrieben dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag beilegen bzw. das im Anschluss an eine Depot-/Kontoeröffnung separat zur Verfügung gestellte o. g. Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die FNZ Bank zurückgesendet haben. Bei Wertpapierdepots mit Konto flex für Minderjährige ist die Auswahl der Produkt-/Risikoklasse F nicht möglich.

Einmalanlage (mind. 500,00 Euro, zugunsten Konto flex)

sollen mit Eröffnung des Konto flex von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung eingezogen werden. Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann kein Lastschrift-einzug des Anlagebetrags.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die FNZ Bank, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FNZ Bank lautet: **DE68 2220 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die FNZ Bank widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der FNZ Bank gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschritteinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Kontoinhaber

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der FNZ Bank höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die FNZ Bank stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der FNZ Bank geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass Kundendaten (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die FNZ Bank ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die FNZ Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die FNZ Bank, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der FNZ Bank verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die FNZ Bank berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

☐ per E-Mail /Online- Postkorb ☐ per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeformen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur FNZ Bank widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@fnz.de.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemitteilungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die FNZ Bank übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der FNZ Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die FNZ Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die FNZ Bank das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass ich gemäß den mit mir vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der FNZ Bank bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerneuerungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der FNZ Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die FNZ Bank führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der FNZ Bank erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Depot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der FNZ Bank hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die FNZ Bank weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass die FNZ Bank seine Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft ausführt, d. h., vor der Auftragsausführung wird eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durchgeführt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die FNZ Bank dann die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für ein Wertpapier nicht seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapier, wird die FNZ Bank ihn auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Die FNZ Bank wird jedoch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene eigenständige Anlageentscheidung und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in dem Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex hin.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung in Anspruch genommen hat und in diesem Falle hinreichend durch seinen Berater/Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fondsmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht. Hinsichtlich des Auftrages zu Kauf/Verkauf eines Wertpapiers besteht somit kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der FNZ Bank jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteueranmeldung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.fnz.de/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der FNZ Bank unverzüglich mitzuteilen.

Bemerkungen des Vermittlers

Einbeziehung und Geltung der Regelungen für die Geschäftsbeziehung der FNZ Bank, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Preise und Leistungen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE
 - Zusätzliche Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für das Online-Banking
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- **Regelungen für das ebase Wertpapierdepot**
 - Bedingungen für das Wertpapierdepot bei der FNZ Bank SE
- **Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Wertpapierdepot**
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
- **Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Bedingungen, Preise und Leistungen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Darüber hinaus sind auch die folgenden Informationen maßgebend für die Geschäftsbeziehung:

- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Anleger nach § 23 a KWG
- Standardisierte Kosteninformationen
- Entgeltinformation
- SCHUFA-Information

Die oben aufgeführten Bedingungen, Preise und Leistungen sowie Informationen werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fnz.de/vu-ebaseWP oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Vor der Zulassung von Geschäften in Finanzinstrumenten der Produktklasse F bedarf es, zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen, weiterer Vereinbarungen.

Hinweis: Dem Kunden wird die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ rechtzeitig, d. h. vor Vornahme eines ersten Wertpapierordergeschäfts in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess zur Ansicht, zum Herunterladen zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoeröffnung nicht möglich!

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der FNZ Bank veröffentlichten Vertragsunterlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.fnz.de/vu-ebaseWP zu finden sind, dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer		Modellnummer	
ggf. interne Kunden-Nr.		Aktions- kennzeichen	
Name des Vermittlers			
Tel.-Nr. des Vermittlers			
IHK-Register-Nr. des Vermittlers (nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)			
			Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweise: Sie können den Freistellungsauftrag auch in unserem Online-Banking durchführen. Alternativ reichen Sie uns das Formular bitte unterzeichnet per E-Mail ein. Bitte beachten Sie auch die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der folgenden Seite. Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der Rückseite. Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Depots und/oder Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch Ihres Ehe-/Lebenspartners). Ein Ausschluss von Depot-/Kontonummern ist nicht möglich.

Depotnummer	Kontonummer oder IBAN des Konto flex bei der FNZ Bank SE
Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!	Bitte Kontonummer oder IBAN unbedingt eintragen (siehe Kontoauszug)!
ggf. weitere Depotnummer(n)	ggf. weitere Kontonummer(n) oder IBAN von Konto flex Konten bei der FNZ Bank SE

Personennummer	
----------------	----------------------

1.	Gläubiger Kapitalerträge
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. . Geburtsname
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Identifikationsnummer	

☐ Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹

2.	Ehegatte/Lebenspartner
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. . Geburtsname
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag	

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- ☐ bis zu einem Betrag von Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute)
- ☐ bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt
- ☐ 1.000,- Euro ☐ 2.000,- Euro² (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- ☐ über 0,- Euro³ (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).
- ☐ Freistellungsauftrag löschen (siehe Hinweis auf der Rückseite)

Dieser Auftrag gilt (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Jahres)

- ☐ ab dem . . bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung
- ☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns² erhalten ☐ bis zum . .

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unsere² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,-/2.000,-² Euro nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,-/2.000,-² Euro im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Absatz 2, 2 a, und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank SE können Sie dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen

Unterschrift(en)

Ort, Datum	1. Unterschrift/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter	2. ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter
------------	---	---

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000,- Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrennleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots und/oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr - auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

• Erteilung eines Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag können nur Anleger erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Freistellungsauftrag gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Betriebliche Konten sind von der Freistellung ausgeschlossen.

• Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

• Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Depot-/Kontoinhaber setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Depot-/Kontoinhaber voraus.

• Freistellungsauftrag für Eheleute/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG), die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftsdepots oder -konten als auch für Depots und/oder Konten, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten/Lebenspartner die getrennte Veranlagung wählen. Die Angabe eines abweichenden Geburtsnamens ist zwingend erforderlich.

• Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartner

Mit Wirkung ab dem Jahr 2010/14 wird für Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung zum Jahresende über sämtliche Depots und/

oder Konten der Ehegatten/Lebenspartner (Einzeldepots und -konten; Gemeinschaftsdepots und -konten) vorgenommen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen jedoch schon anderweitig ausgeschöpft ist.

• Minderjährige

Als „Gläubiger Kapitalerträge“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Freistellungsauftrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

• Löschung eines Freistellungsauftrags

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag ersatzlos löschen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Freistellungsauftrag löschen“ an. Dieser Hinweis dient der schnelleren Bearbeitung Ihres Auftrags. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift(en) sind dann keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Sollten in Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr keine freigestellten Erträge zugeflossen sein, werden wir Ihren Freistellungsauftrag rückwirkend zum 01.01. löschen.

Sollten Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr bereits freigestellte Erträge zugeflossen sein, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrags zum 31.12. eingeben. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahrs ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. In dieser Höhe darf der Freistellungsauftrag nicht mehr bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs müssen wir die freigestellten Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

Vollmacht für das/die Wertpapierdepot(s) und das Konto flex sowie Konten bei der FNZ Bank SE

Hinweise: Bitte reichen Sie das Dokument im Original unterzeichnet ein. Diese Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Depotpositionen unter der angegebenen Depotnummer bzw. für alle angegebenen Konten (auch der künftigen) bei der FNZ Bank SE. Die Vollmacht erstreckt sich automatisch auf ein mit dem/der Wertpapierdepot(s) verbundenes Konto flex. Streichungen und Zusätze sind unzulässig.

Wertpapierdepotnummer

Bitte Wertpapierdepotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!

ggf. weitere Wertpapierdepotnummer

Bitte Wertpapierdepotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Depot-/Kontoinhaber(in)¹

☐ Minderjährige(r)²

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)

(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³

(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

2. Depot-/Kontoinhaber(in)¹

☐ 1. Gesetzlicher Vertreter

☐ Verheiratet mit 1. Depot-/Kontoinhaber(in)

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)

(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf³

(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Gesetzlicher Vertreter

☐ Frau ☐ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)

(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Beruf³

(und berufliche Funktion)

Branche oder
Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

E-Mail-Adresse

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

¹ Depot-/Kontoinhaber(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

Die Vollmacht erstreckt sich automatisch auf ein mit dem/den Wertpapierdepot(s) verbundenes Konto flex und auch für Unterkonten, d. h. der Bevollmächtigte kann mit dieser Vollmacht Tages- und/oder Festgeldkonten als Unterkonten eröffnen und Einlagen in diese Konten tätigen

Ich/Wir bevollmächtigte(n)

☐ zu Lebzeiten und über den Tod hinaus (siehe 1. Hinweis)

☐ für den Todesfall (siehe 2. Hinweis)

☐ Frau ☐ Herr	Titel	
Nachname		
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Geburtsland		
Straße/Haus-Nr.		
PLZ, Ort		

Land	
Beruf ⁴ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ⁴	
Steuerlich ansässig in ⁵	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	

⁴ Mit diesem Formular kann nur eine Person (nachfolgend „Bevollmächtigter“ genannt) bevollmächtigt werden, mich/uns im Geschäftsverkehr mit der FNZ Bank SE zu vertreten.

über das/die oben genannte(n) Depot(s) bzw. das mit dem/den Depot(s) verbundene(n) Konto flex sowie Konten bei der FNZ Bank zu verfügen (wie z. B. Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Überträge von Wertpapieren innerhalb der FNZ Bank oder zu anderen Kreditinstituten zu erteilen) und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB („Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“). Der hier genannte Bevollmächtigte handelt in meinem Sinne und vertritt meine finanziellen Interessen. Mir ist bewußt, dass die FNZ Bank berechtigt ist, im Zweifel Aufträge des Bevollmächtigten abzulehnen.

☐ Für den Bevollmächtigten soll ein Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „ohne Online-Transaktionen“ für alle oben angegebenen Depots und mit dem/den Depot(s) verbundenen Konto flex sowie Konten eingerichtet werden. Der Bevollmächtigte kann mit diesem Zugang im geschützten Online-Banking Bereich Depot- und Kontoinformationen, Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen, Ertragsausschüttungen, etc. für alle oben angegebenen Depots und mit dem/den Depot(s) verbundenen Konto flex sowie Konten online einsehen. Der Bevollmächtigte hat mit diesem Zugang aber keine Berechtigung im Online-Banking Online-Transaktionen zu erteilen.
Für den Bevollmächtigten gelten die mit dem Depot-/Kontoinhaber vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Die Zugangs ID und die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post dem Bevollmächtigten übermittelt.

Diese Vollmacht

☐ gilt zusätzlich zu etwaig bestehenden Vollmachten für das/die oben angegebene(n) Depot(s) und die mit dem/den Depot(s) verbundenen Konto flex sowie Konten.

☐ ersetzt alle Vollmachten zu Lebzeiten und Vollmachten für den Todesfall für das/die oben angegebene(n) Depot(s) und die mit dem/den Depot(s) verbundenen Konto flex sowie Konten.

Bitte beachten:

Wird nichts angegeben, wird die Vollmacht ergänzend zu einer etwaig bestehenden Vollmacht verwendet. Mehrere Bevollmächtigte sind jeweils einzeln verfügungsberechtigt.

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Bevollmächtigter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

- ☐ Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)
- ☐ Nein

1) Umfang der Vollmacht

- Diese Vollmacht berechtigt gegenüber der FNZ Bank Aufträge für Käufe, Verkäufe und Kapitalmaßnahmen innerhalb des/der oben genannte(n) Depot(s) zu erteilen.
- Die Vollmacht berechtigt zur Inanspruchnahme eventuell eingeräumter Kredite sowie der Möglichkeit temporärer Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung z. B. bei abweichenden Kursen im Rahmen von Wertpapiertransaktionen) im banküblichen Rahmen.
- Diese Vollmacht für das Konto flex bzw. die Konten berechtigt gegenüber der FNZ Bank Verfügungen innerhalb, d. h. zugunsten bzw. zulasten des Kontos vorzunehmen. Die Verfügungen erfolgen grundsätzlich aus vorhandenem Guthaben (entscheidend ist der Zeitpunkt der Ordererteilung, ob an diesem Zeitpunkt ausreichend Guthaben vorhanden ist) bzw. aus einem dem Kontoinhaber zur Verfügung stehenden, ausreichenden dispositiven Saldo.
- Diese Vollmacht gilt auch für die Unterkonten (das sind Tages- und/oder Festgeldkonten), die dem Konto flex zugeordnet sind. Der Bevollmächtigte kann somit mit dieser Vollmacht Tages- und/oder Festgeldkonten (sog. Unterkonten) eröffnen und Einlagen in diesen Unterkonten tätigen.
- Diese Vollmacht berechtigt Verfügungen zu eigenen Gunsten (Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 BGB) zu erteilen.
- Diese Vollmacht berechtigt Aufträge zur Auslieferung und/oder Depot-/Kontoüberträgen zu erteilen.
- Diese Vollmacht berechtigt zur Entgegennahme, Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Depot-/Kontoauszügen, Steuerbescheinigungen (Die Steuerbescheinigung beinhaltet alle Daten die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. weitere Depots bzw. Depot/Kontoinhaber, die u. U. nicht von der Vollmacht erfasst sind.) sowie sonstige Abrechnungen, Mitteilungen und Aufstellungen etwa über Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten, Übersicht über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge.

2) Die Vollmacht berechtigt nicht zu/zur/zum

- Änderung der bei der FNZ Bank hinterlegten, vom Depot-/Kontoinhaber angegebenen externen Bankverbindung bzw. des/der angegebenen Kontos/Konten bei der FNZ Bank.
- Änderung und/oder Bestätigung der bei FNZ Bank hinterlegten Stammdaten.
- Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen sowie zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten.
- Eröffnung neuer/weiterer Depots bzw. Konten (ausgenommen hiervon sind die oben dargestellten Unterkonten).
- Vornahme von Kündigungen der Depot(s) bzw. der Konten bzw. Entgegennahme von Kündigungen des/der Depot(s) bzw. der Konten zu Lebzeiten des Depot-/Kontoinhabers.
- Vornahme von Verpfändungen des/der Depot(s) bzw. der Konten.
- Erteilung von Untervollmachten und/oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.

3) Geltungsdauer der Vollmacht

Diese Vollmacht tritt mit Einreichung der vollständigen unterzeichneten Vollmachtsurkunde bei der FNZ Bank in Kraft und gilt solange, bis die FNZ Bank ein Widerruf – möglichst schriftlich, mindestens in Textform – zugeht. Die Vollmacht kann jederzeit gegenüber der FNZ Bank widerrufen werden. Widerruft der Depot-/Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Depot-/Kontoinhaber die FNZ Bank hierüber unverzüglich – möglichst schriftlich, mindestens in Textform – zu informieren. Bei mehreren Depot-/Kontoinhabern führt der Widerruf – möglichst schriftlich, mindestens in Textform – durch einen der Depot-/Kontoinhaber zum Erlöschen dieser Vollmacht.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des/der Depot-/Kontoinhaber(s). Sie gilt auch gegenüber bzw. für die Erben des jeweils verstorbenen Depot-/Kontoinhabers. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den widerrufenden Erben zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem widerrufenden Erben Gebrauch machen. Die Vollmacht setzt die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge nicht außer Kraft, d. h., das Guthaben fällt in den Nachlass. Zur Kündigung des/der Depot(s) bzw. des/der Kontos/Konten ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Depot-/Kontoinhabers berechtigt. Im Falle von mehreren Depot-/Kontoinhabern kommt diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Depot-/Kontoinhaber zum Tragen.

Hinweise:

- Vollmacht zu Lebzeiten und über den Tod hinaus:
 - Die oben erforderlichen Angaben des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen von der FNZ Bank datenmäßig zu erfassen.
 - Die Unterschrift und die Legitimationsprüfung des Bevollmächtigten ist erforderlich.
 - Vollmacht für den Todesfall:
 - Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist erforderlich. Die Beantragung eines Zugangs zum Online-Banking ohne die Berechtigung von Online-Transaktionen ist in diesem Fall nicht möglich.
 - Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten
 - Die FNZ Bank verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten, die zur Vertragsdurchführung und Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Kunden erforderlich sind (z. B. zur Ausführung von Aufträgen und zur Erfüllung von Verträgen im Rahmen und aufgrund der vom Depot-/Kontoinhaber erteilten Vollmacht), im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)).
- Einwilligung in die Datenweitergabe des Bevollmächtigten an den Vermittler, dessen Vertriebsorganisation und gegebenenfalls dessen IT-Dienstleister des Depot-/Kontoinhabers**
- Der Bevollmächtigte willigt darin ein, dass personenbezogene Daten, sofern und soweit dies im Rahmen seines Handelns für den Depot-/Kontoinhaber erforderlich ist, an den Vermittler, dessen Vertriebsorganisation und gegebenenfalls dessen IT-Dienstleisters des Depot-/Kontoinhabers übermittelt werden können. Diese Einwilligung erteilt der Bevollmächtigte freiwillig. Dem Bevollmächtigten ist bekannt, dass dieser die Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft gänzlich widerrufen kann. Der Bevollmächtigte kann den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail übermitteln. Der Widerruf ist zu richten an: FNZ Bank SE 80218 München, E-Mail: service@fnz.de.
- Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds
 - Die Bereitstellung der Informationen über die Art und die Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen gemäß § 63 Abs. 7 WpHG an den Bevollmächtigten erfolgt mittels der zur Verfügungstellung der Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung. Der Bevollmächtigte erhält rechtzeitig, d. h. vor dem Erstgeschäft (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren), mit der Bestätigung der Hinterlegung der Vollmacht zu seinen Gunsten, die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“.
 - Wichtige Hinweise und Erläuterungen:
 - Bitte beachten Sie, dass die FNZ Bank bei einer Orderteilung des Bevollmächtigten diese nur auf die Übereinstimmung mit dieser Vollmacht überprüfen wird.
 - Die Kenntnisse und Anlageerfahrungen des Bevollmächtigten in Wertpapiergeschäften werden dem Depot-/Kontoinhaber zugerechnet.
 - Der Depot-/Kontoinhaber wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Haftung der FNZ Bank für die Pflichtverletzungen des Bevollmächtigten ausgeschlossen ist.
 - Sonstiges
 - Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht unwirksam oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.

Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel

Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat die FNZ Bank gemäß § 63 Abs. 10 WpHG von dem Kunden Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten zu erfragen bzw. einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente für den Kunden beurteilen zu können („Angemessenheitsprüfung“). Im Gegensatz zum Beratungsgeschäft beruht die Anlageentscheidung im beratungsfreien Geschäft nicht auf einer persönlichen Anlageempfehlung des Anlageberaters und es wird nicht überprüft, ob das Finanzinstrument zur finanziellen oder persönlichen Situation des Kunden passt, oder seinen Anlagezielen entspricht. Beim beratungsfreien Geschäft wird mittels der Angemessenheitsprüfung überprüft, ob der Kunde mit seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen das Finanzinstrument und seine Risiken versteht. Gelangt die FNZ Bank aufgrund der vom Kunden erhaltenen Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen.

Die Erteilung der Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen durch den Kunden ist freiwillig und es liegt im eigenen Interesse des Kunden aktuelle Informationen zum Zweck der Angemessenheitsprüfung zutreffend und vollständig zu erteilen. Änderungen bei Kenntnissen und/oder Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten sollte der Kunde der FNZ Bank jederzeit mitteilen. Im Einzelfall kann die Beurteilung der Angemessenheit eines Finanzinstrumentes für den Kunden von der FNZ Bank mit der persönlichen Beurteilung des Kunden nicht übereinstimmen. Für den Fall, dass die FNZ Bank nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten erhält bzw. die erhobenen Informationen nicht für die Beurteilung der Angemessenheit der beabsichtigten Transaktion des Finanzinstrumentes ausreichen, wird sie den Kunden jeweils in standardisierter Form darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Bei der FNZ Bank werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstrumentes in eine Produkt-/Risikoklasse ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung eines Finanzinstrumentes in eine Produkt-/Risikoklasse von der FNZ Bank mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Der Kunde kann jederzeit die Produkt-/Risikoklassen des gewünschten Finanzinstrumentes bei der FNZ Bank erfragen.

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre in der jeweiligen Produkt-/Risikoklasse durchgeführt haben.

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F* ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe, Unverzinsliche Schatzanweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immobilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wertsicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genussscheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantiefonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genussscheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turbozertifikate, sonstige Finanztermingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Transaktionen in den letzten drei Jahren (Bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

* Hinweis zur Produkt-/Risikoklasse F:

Das/Die Wertpapierdepot(s) mit Konto flex wird für den Bevollmächtigten für die Produkt- und Risikoklasse F nur freigeschaltet, wenn der Bevollmächtigte das von der FNZ Bank zur Verfügung gestellte Formular „Zulassung zum Handel mit Finanztermingeschäften bei der FNZ Bank SE“ inkl. „Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken beim Handel mit Finanztermingeschäften“ und „Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die FNZ Bank zurückgesandt hat.

Hinweise zur Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Bevollmächtigten auf Grundlage seiner Risikoklasse

Die FNZ Bank führt die Geschäfte mit Wertpapieren auf Grundlage der vom Bevollmächtigten mitgeteilten Risikoklasse durch. Sollte der Bevollmächtigte aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in eine niedrigere Risikoklasse eingestuft werden als der Depot-/Kontoinhaber, wird die FNZ Bank nur Geschäfte mit Wertpapieren ausführen, die der niedrigeren Risikoklasse des Bevollmächtigten entspricht.

Unterschrift(en)

Ort, Datum	X Unterschrift 1. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)	X Unterschrift 2. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)
---	---	---

Hinweis: Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte mit der Unterschrift des Vermittlers bestätigen, dass ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/ Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) vorgelegen hat.

Unterschrift

Ort, Datum	X Unterschrift des Bevollmächtigten
---	---

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank und der Bevollmächtigte vereinbaren, dass die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ nur auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. unter www.fnz.de, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt wird. Mit der Zurverfügungstellung gilt die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ als zugegangen.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Bevollmächtigten

Legitimationsprüfung des Bevollmächtigten zu Lebzeiten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses* (nicht relevant bei PostIdent)

☐ Personalausw.-Nr.		Staatsan-		2. Staatsan-	
☐ Reisepass-Nr.		gehörigkeit		gehörigkeit	
Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell.	
				Behörde**	

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent erfolgen.

** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Es wird mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt, dass der Bevollmächtigte persönlich anwesend war und die Unterschrift in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat. Es wird mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt, dass der Personalausweis/Reisepass im Original vorgelegen hat und die dieser Vollmacht beigefügten Kopien dieses Dokuments mit dem Original übereinstimmen. Ferner wird die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Bevollmächtigten bestätigt.

X

Datum/Stempel und Unterschrift einer Bank, des Vermittlers oder einer Versicherung (bzw. Bezirksdirektion), die Lebensversicherungen anbietet, oder eines Notars.
Wichtig: Im Stempel einer Versicherung muss erkennbar sein, dass Lebensversicherungen angeboten werden.

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelt

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal **3,00 Euro**
Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

• Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelt	0,25 % des Ordervolumens, mind.	9,90 Euro
– Orderentgelt maximal		59,90 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
• Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelte	0,25 % des Ordervolumens, mind.	45,00 Euro
– Orderentgelt maximal		150,00 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
– Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA		15,00 Euro
• Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland		
– Orderentgelte Aktiensparpläne	1,75 % des Ordervolumens	
– Fax-/Briefzuschlag		derzeit kostenlos
• Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über		
– Xetra	0,0015 % des Ordervolumens, mind.	1,50 Euro
– übrige inländische Börsen	0,0025 % des Ordervolumens, mind.	2,50 Euro
– Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen	i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen)	

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der FNZ Bank SE ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

• ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden	2,20 Euro
• ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF)	2,00 Euro

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung **siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland**

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der FNZ Bank vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die FNZ Bank keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die FNZ Bank nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der FNZ Bank informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁴ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{3,5} **10,00 Euro**

Übertragung von Wertpapieren

- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von der FNZ Bank auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der FNZ Bank geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtäusche
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

• Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	13,00 Euro
• Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Inland)	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Ausland)	13,00 Euro

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

• Einlösung fälliger Wertpapiere ¹	kostenlos
• Depotaufstellung auf Kundenwunsch	9,90 Euro
• Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle)	100,00 Euro
• Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen	kostenlos
• Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen)	50,00 Euro
• Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag)	25,00 Euro
• Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien	0,60 Euro

Entgelte für ausländische Quellensteuer

• Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer	5,90 Euro (pro Antrag)
	+4,90 Euro (pro WKN/ISIN)

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der FNZ Bank erfragt werden.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten**Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte****Abrechnungszeitpunkt**

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der FNZ Bank. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften**1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung**

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der FNZ Bank SE. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der FNZ Bank SE für die Faxordernummer**Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁶ der FNZ Bank SE****Service-Hotline/Servicezeiten**

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.fnz.de veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der FNZ Bank.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank.

IV. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁴ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁵ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁶ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Anfüllhilfe für den Eröffnungsantrag eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex bei der FNZ Bank SE

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex bei der FNZ Bank SE



Hiermit beantrage ich bei der FNZ Bank SE die Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit einem Konto flex* (nachfolgend auch „Wertpapierdepot mit Konto flex“ oder „Depot mit Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften, zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und ggf. zur Abwicklung von Einlagegeschäften auf dem Tages- bzw. Festgeldkonto. Für das Wertpapierdepot mit Konto flex gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.fnz.de veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

Depotnummer (wird von der FNZ Bank vergeben)

Zugrunde des Wertpapierdepots mit Konto flex zum

☒ Privatvermögen ☐ Betriebsvermögen

Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)

☐ Minderjährige(r)¹ ☐ Firma

☐ Frau ☒ Herr

Titel

Nachname

Vorname(n)

(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)

Firmenbezeichnung

(Vollständige Firmenbezeichnung, z. B. lt. Handelsregister)

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsland

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

Beruf² (und berufliche Funktion)

Branche oder Branchenschlüssel³

Steuerlich ansässig in⁴

Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig?

Sollten Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sein, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)

Legal Entity Identifier⁵ (für juristische Personen zwingend)

Handelsregister-nummer

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

1 Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

2 Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein vertretungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

3 Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit d. Auslegung- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.

4 Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

5 Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie in Bezug auf die Eröffnung von Gemeinschaftsdepots/-konten die Regelungen unter dem Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ sowie für juristische Personen die besonderen Regelungen unter dem Punkt „Juristische Personen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kundendaten komplett ausgefüllt sind. Nützliche Hinweise:

Bitte erfassen Sie den vollständigen **Vor- und Nachnamen** des Kunden, wie er im Legitimationspapier (z. B. Personalausweis, Reisepass) angegeben ist.

Die Angabe von **Beruf und Branche** ist nach dem Geldwäschegesetz Voraussetzung für eine Depotöffnung. Bitte achten Sie darauf, dass bei **Beruf** eine Berufsgruppe laut „Auflistung der Berufe und Rechtsformen“ genannt ist. Beispielsweise Angestellter oder Renter/ Pensionär. Bei einer juristischen Person wird bei „Beruf“ die Rechtsform der jur. Person eingetragen.

Die **Branche** des Kunden können Sie aus der Auflistung „Branchenschlüssel“ auswählen. Beide Dokumente finden Sie unter www.fnz.de/downloads

Bitte achten Sie auch darauf, dass die gängigen Kontaktwege (Telefon, E-Mail-Adresse) ebenfalls ausgefüllt sind (Pflichtangabe).

Hier bitte den zweiten Antragsteller(in) erfassen und dessen Funktion (gesetzlicher Vertreter oder verheiratet mit erstem Antragsteller(in)) ankreuzen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller(in) um einen Minderjährigen, benötigen wir die persönlichen Angaben beider gesetzlicher Vertreter. Zusätzlich muss der Antrag von beiden gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Handelt es sich bei den gesetzlichen Vertretern nicht um einen namensgleichen Elternteil, muss ein entsprechender Nachweis (Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) eingesehen und bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt ist.

Die Felder zur **Versandanschrift** sind optional und nur dann auszufüllen, wenn eine von der Wohnsitzadresse abweichende Versandadresse gewünscht wird.

F 3795.16 – 09/2023

1/7

Bei Wohnsitzadressen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss das Feld **Steuerlich ansässig in** ausgefüllt werden und ein Nachweis über die Steuerpflicht den Depotöffnungsunterlagen beigelegt sein. Es muss eines der beiden Kästchen angekreuzt sein. Fehlt diese Information, kann das Depot nicht eröffnet werden.

Bei Kunden mit Steuerpflicht in Deutschland ist die Angabe der **Steueridentifikationsnummer (TIN)** optional, bei vorliegendem Freistellungsauftrag und bei Kunden mit Steuerpflicht außerhalb Deutschlands ist die Angabe der TIN eine Pflichtangabe.

Bitte beantworten Sie alle **US-Fragen** zur US-Staatsbürgerschaft, US-Greencard, US-Wohnsitz sowie Aufenthalt in den USA (Pflichtangabe).

Die **Legal Entity Identifier (LEI)** ist eine global eindeutige Kennung für Rechtsträger und muss bei juristischen Personen und Firmen zwingend angegeben werden.

F 3802.12 – 09/2023

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorge-rechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftenprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

1. ☒ Personalausw.-Nr. ☐ Reisepass-Nr.	9876543	Staatsan- gehörigkeit**	DEUTSCH	2. Staatsan- gehörigkeit	
Ausstellungsdatum	09.10.1987	gültig bis	09.01.2040	ausstell. Behörde**	STADT MUSTERSTADT
2. ☐ Personalausw.-Nr. ☐ Reisepass-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
3. Staatsangehörigkeit des Minderjährigen		2. Staatsan- gehörigkeit			

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.
** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Vom Vermittler auszufüllen

Die Daten zur **Legitimationsprüfung** müssen durch einen autorisierten Vermittler (Bank, Versicherung, Maklerpool) bestätigt werden. Im Legitimationsfeld des Vermittlers auf der letzten Seite des Eröffnungsantrags erfolgt die Bestätigung dieser Angaben durch die Unterschrift des Vermittlers und gegebenenfalls zusätzlich durch den Vermittlerstempel. Bei der Angabe der ausstellenden Behörde ist zusätzlich zur Ortsangabe die Bezeichnung der Behörde anzugeben, z. B. Stadt, Gemein-de, Kreisverwaltungsreferat, Verwaltungs-gemeinschaft ...

Bitte geben Sie bei Minderjährigen in diesem Abschnitt auch die Staatsangehörigkeit an.

Bitte legen Sie dem Antrag für jeden Antrag-steller eine gut lesbare, vollständige und vom Vermittler bestätigte Ausweiskopie bei. Bei Minderjährigen benötigen wir eine bestätigte Kopie der Geburtsurkunde und Ausweiskopien beider Elternteile.

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

☐ Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)
☒ Nein

Nähere Informationen zu **Politisch exponier-ten Personen** finden Sie unter www.fnz.de/pep

Fehlt die Angabe, kann das Depot nicht eröffnet werden.

Im Falle einer Beantwortung der Frage mit „Ja“, ist das Zusatzformular „Zusatzinformatio-nen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ zwingend auszufüllen und dem Eröffnungsantrag hinzuzufügen.

Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel

Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat die FNZ Bank von dem Kunden Informationen über dessen Kenntnisse und Erfah-rungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können, gemäß § 63 Abs. 10 WpHG einzuholen („Angemessenheitsprüfung“). Gelingt die FNZ Bank aufgrund der vom Kunden erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen. Die Erteilung dieser Informationen ist freiwillig und liegt im eigenen Interesse des Kunden. Für den Fall, dass die FNZ Bank nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden erhält, wird sie den Kunden in standardisierter Form darauf hinweisen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. In diesem Fall wird im System der FNZ Bank vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt. Hierüber erhält der Kunde eine Mitteilung von der FNZ Bank.

Bei der FNZ Bank werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der FNZ Bank mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Der Kunde kann jederzeit die Produkt-/Risikoklassen des gewünschten Finanzinstruments bei der FNZ Bank erfragen.

1. Antragsteller(in) oder 1. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben.

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F* ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesobligationen, Unverzinsliche Schatz- anweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immo- bilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wert- sicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genuss- scheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genuss- scheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turbosertifikate, sonstige Finanz- termingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Trans- aktionen in den letzten drei Jah- ren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

Die Angaben der **Kenntnisse und Erfahrun-gen im Wertpapierhandel** sind zwingend erforderlich! Für den Fall, dass die FNZ Bank nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden erhält, wird im System vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrun-gen in der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse verfügt.

2. Antragsteller(in) oder 2. gesetzlicher Vertreter

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen zudem schon praktische Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben.

Produkt-/ Risikoklasse	A ☐	B ☐	C ☐	D ☐	E ☐	F* ☐
	Geldmarktfonds (Euro), Finanzierungsschätze, Bundesobligationen, Unverzinsliche Schatz- anweisungen	Anleihen öffentlicher Schuldner und Banken (Euro), Geldmarktnahe Fonds, Offene Immo- bilienfonds	Rentenfonds, Auslandsanleihen (Euro), Garantie- oder Wert- sicherungsfonds mit 100 % Kapitalgarantie	Gemischte Fonds, Genuss- scheine (Euro), Options- und Wandelanleihen, Fremdwährungsanleihen, Rentenfonds mit Fremdwährungsrisiko, Fremdwährungsgeschäfte	Aktien, Aktienfonds, Teilgesicherte Garantie- oder Wertsicherungsfonds (Risikopuffer 20 %), Aktienanleihen, Genuss- scheine auf Fremdwährung, Bezugsrechte, Zertifikate mit Ausnahme Turbos, sonstige Werte	Optionsscheine, Turbosertifikate, sonstige Finanz- termingeschäfte (z. B. Optionen, Futures)
Anzahl der getätigten Trans- aktionen in den letzten drei Jah- ren (bitte nennen Sie eine Zahl zwischen 0 und 10 bzw. > 10)						

* Hinweis zur Produkt-/Risikoklasse F:

Ihr Wertpapierdepot mit Konto flex wird für die Produkt- und Risikoklasse F erst freigeschaltet, wenn Sie das von der FNZ Bank zur Verfügung gestellte Formular „Zulassung zum Handel in Finanz-termingeschäften“ inkl. „Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken beim Handel mit Finanztermingeschäften“ sowie die „Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte“ ausgefüllt und unterschrieben dem Depotöffnungsantrag beilegen bzw. das im Anschluss an eine Depotöffnung separat zur Verfügung gestellte o. g. Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die FNZ Bank zurückgesendet haben. Bei Wertpapierdepots mit Konto flex für Minderjährige ist die Auswahl der Produkt-/Risikoklasse F nicht möglich.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex**Einmalanlage** (mind. 500,00 Euro, zugunsten Konto flex)

1000,00

sollen mit Eröffnung des Konto flex von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung eingezogen werden.
Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann kein Lastschrift-
einzug des Anlagebetrags.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus **ERBSCHAFT** (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Angabe der **Mittelherkunft** ist bei Anlagen kumuliert über 100.000,- Euro zwingend erforderlich.

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die FNZ Bank, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FNZ Bank lautet: **DE68 2220 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die FNZ Bank widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo(n) auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der FNZ Bank gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschritteinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

D E 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BIC

MUSEABMM123

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend.
Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA).
Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

MUSTER-BANK

Kontoinhaber

EDELMANN, UTE

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Die **externe Bankverbindung** ist eine Pflichtangabe. Mindestens ein Depotinhaber des Depots muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.

In Deutschland hat die IBAN 22 Stellen, in anderen Ländern kann die IBAN jeweils eine andere Anzahl von bis zu 34 Stellen haben (Beispiel Österreich 20 Stellen).

Die BIC ist nur für Drittstaaten erforderlich (nicht für Deutschland, Österreich, Frankreich).

Einwilligung in die Datenweitergabe, Erhalt werblicher Informationen und Aufzeichnung von Telefongesprächen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der FNZ Bank höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die FNZ Bank stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der FNZ Bank geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass personenbezogene Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die FNZ Bank ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die FNZ Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die FNZ Bank, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mailadressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der FNZ Bank verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die FNZ Bank berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

☒ per E-Mail /Online- Postkorb erhalten. ☒ per Telefon

Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeinformationen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur FNZ Bank widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@fnz.de.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemittlungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die FNZ Bank ist berechtigt, alle mit dem Kunden im Rahmen des Telefon-Banking mit der FNZ Bank sowie mit der Service-Hotline geführten Telefongespräche aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen zu Qualitätssicherungs-/Beweiszwecken und Dokumentationszwecken über die Inhalte der Telefongespräche bei entsprechenden Beschwerdeangelegenheiten oder sonstigen Streitfällen sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der FNZ Bank. Informationen zu den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, kann der Kunde dem Dokument „Bedingungen für das Telefon-Banking bei der FNZ Bank SE für Privatanleger“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die FNZ Bank übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der FNZ Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die FNZ Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die FNZ Bank das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass ich gemäß den unter dem Punkt „Vertragsunterlagen“ aufgeführten und vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinem Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der FNZ Bank bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

Vereinbarung zum Telefon-Banking/Beantragung eines Zugangs zum Telefon-Banking

Ich bin damit einverstanden, dass mit Eröffnung meines Wertpapierdepots mit Konto flex automatisch ein Zugang zum Telefon-Banking eingerichtet und freigeschaltet wird. Die Teilnehmernummer und PIN erhalte ich mit separater Post. Bei Gemeinschaftsdepots-Konten erhält jeder Depot-/Kontoinhaber jeweils eine separate Telefon-PIN. Für die Nutzung des Telefon-Banking für das Wertpapierdepot mit Konto flex gelten die Bedingungen für das Telefon-Banking bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt), ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex), Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) und das Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Max Josef Edelmann

X

Unterschrift 1: Antragsteller(n) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Ute Edelmann

X

Unterschrift 2: Antragsteller(n) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Bei der **Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking** wird unter anderem der Online-Zugang mit Transaktion beauftragt. Streichungen sind nicht zulässig.

Alle Informationen werden auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt und sind im Online-Postkorb einsehbar.

Mit der Unterschrift erklärt sich der Kunde einverstanden, dass er in der Folge sämtliche Informationen, die ihm per Gesetz zugänglich gemacht werden müssen, ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen. Des Weiteren wird ihm bei Eröffnung ein Online Banking-Zugang mit Postkorb eingerichtet. Die PIN hierfür erhält der Kunde separat per Post.

Hier ist zwingend von allen Antragsteller(n) oder gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerneuerungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der FNZ Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die FNZ Bank führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der FNZ Bank erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Depot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagegeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der FNZ Bank hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die FNZ Bank weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG

Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass die FNZ Bank seine Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft ausführt, d. h., vor der Auftragsausführung wird eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durchgeführt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die FNZ Bank dann die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapierhandel mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für ein Wertpapier nicht seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapier, wird die FNZ Bank ihn auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Die FNZ Bank wird jedoch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene eigenständige Anlageentscheidung und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in dem Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex hin.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung in Anspruch genommen hat und in diesem Falle hinreichend durch seinen Berater/Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fondsziele, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht. Hinsichtlich des Auftrages zu Kauf/Verkauf eines Wertpapiers besteht somit kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der FNZ Bank jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteueranmeldung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.fnz.de/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der FNZ Bank unverzüglich mitzuteilen.

Bemerkungen des Vermittlers

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex**Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses**

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
 - Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
 - Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Bedingungen für das Telefon-Banking bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
 - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
 - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
 - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
 - Informationen zum Datenschutz
 - Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das Wertpapierdepot**
 - Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der FNZ Bank SE
 - Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der FNZ Bank SE
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE
 - Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
 - SCHUFA-Information
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformation**
- **Standardisierte Entgeltinformation**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fnz.de/vu-ebaseWP oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Vor der Zulassung von Geschäften in Finanzinstrumenten der Produktklasse F bedarf es, zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen, weiterer Vereinbarungen. Hinweis: Dem Kunden wird die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ rechtzeitig, d. h. vor Vornahme eines ersten Wertpapierordergeschäfts in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess zur Ansicht, zum Herunterladen zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

MUSTERSTADT, 2.12.2018

X

Man-Joel Edelmann

X

Ute Edelmann

Ort, Datum

Unterschrift 1: Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Unterschrift 2: Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Hier ist zwingend von allen Antragsteller(n) oder gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Man-Joel Edelmann

X

Ute Edelmann

Unterschrift 1: Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Unterschrift 2: Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

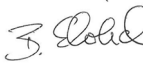
Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoveröffnung nicht möglich!

Hier ist zwingend von allen Antragsteller(n) oder gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Wertpapierdepots mit Konto flex

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der FNZ Bank veröffentlichten Vertragsunterlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.fnz.de/vu-ebaseWP zu finden sind, dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer	2 4 6 7 8 9 1 2 4	Modellnummer	
ggf. interne Kunden-Nr.		Aktionskennzeichen	
Name des Vermittlers	BRUNO EHRLICH		
Tel.-Nr. des Vermittlers	0 8 9 / 1 2 3 4 5 6 7 8		
IHK-Register-Nr. des Vermittlers (nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)			
		 	
Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale			

Die Angabe der vollständigen Vermittlernummer, des Vermittlernamens, die Vermittlerunterschrift und gegebenenfalls der Vermittlerstempel sind Voraussetzung für eine Eröffnung.

Zur schnellen und persönlichen Klärung von Rückfragen ist die Angabe einer Telefonnummer, unter der Sie als Vermittler gut zu erreichen sind, notwendig.

Checkliste für die vollständige Depot-/Kontoeröffnung

Werden alle Seiten des Depot-/Kontoeröffnungsantrags an die FNZ Bank weitergeleitet? Fehlt eine oder mehrere Seiten, ist eine Depot-/Kontoeröffnung nicht möglich.	☐
Sind alle personenspezifischen Daten (inkl. Kontaktdaten) vollständig ausgefüllt und ist die Legitimation komplett?	☐
Sind alle US-Fragen beantwortet? Andernfalls ist keine Depoteröffnung möglich.	☐
Ist bei einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Nachweis über die Steuerpflicht den Depoteröffnungsunterlagen beigelegt? Bei einer positiven Beantwortung legen Sie der Depoteröffnung zusätzlich das Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ bei. Dieses finden Sie unter www.fnz.de/downloads	☐
Sind die Ausweiskopien für <u>jeden</u> Antragsteller gut lesbar und vom Vermittler bestätigt?	
Bei Minderjährigen: • Liegen die bestätigten Kopie der Geburtsurkunde und Ausweiskopien beider Elternteile bei? Wurde im Feld „Bemerkungen“ bestätigt, dass ggf. weitere notwendige Nachweise vorgelegen haben? • Bei alleiniger Vertretung: Sorgerechtsbeschluss/Negativattest? • Bei abweichendem Familiennamen: Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde? • Bei gemeinsamen Sorgerecht von nicht verheirateten Eltern: Sorgeerklärung?	☐ ☐ ☐ ☐
Wurde bei PEP ein „Ja“ angekreuzt? So ist das Zusatzformular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ auszufüllen.	☐
Wurden die Angaben von Kenntnissen und ggf. Erfahrungen im Wertpapierhandel eingetragen?	☐
Ist die Referenzbankverbindung ausgefüllt?	☐
Sind die Vermittlerdaten vollständig?	☐
Hat der Kunde an allen Stellen unterschrieben?	☐
Handelt es sich um eine juristische Person? So muss auch das Formular „Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse“ ausgefüllt und eingereicht werden. Dieses finden Sie unter www.fnz.de/downloads Zudem muss im Depoteröffnungsantrag der Legal Entity Identifier (LEI) angegeben werden. Andernfalls ist eine Depoteröffnung nicht möglich.	☐

Auflistung der Berufe und Rechtsformen

(sortiert nach ID, beginnend mit Privatpersonen)

Beruf/Rechtsform Bezeichnung	ID
Angestellte	101
Arbeiter / angestellter Handwerker	102
Rentner / Pensionäre	103
Beamte / Soldaten	104
Kind / Schüler / Azubi / Student	105
Freiberufler / Gewerbetreibende / Einzelkaufleute / Einzelfirmen	106
Hausfrau / Hausmann	107
leitender Angestellter / leitender Arbeiter	108
leitender Beamter	109
Sonstige Privatpersonen ohne eigenes Einkommen	110
AG (Aktiengesellschaft)	210
KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)	211
GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) / UG (Unternehmergesellschaft)	212
stille Gesellschaft	213
e. V. (eingetragener Verein)	217
nicht eingetragener Verein	218
e. G. (eingetragene Genossenschaft)	219
Körperschaft öffentlichen Rechts	220
Anstalt öffentlichen Rechts	221
Stiftung / gGmbH (gemeinnützige GesellschaftmbH)	222
VVaG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)	223
GmbH i. G. / AG i. G. (GmbH in Gründung / AG in Gründung)	224
Corp. (Corporation)	230
Ltd. (Limited)	231
S.A.	232
s.r.l.	233
Sonstige ausländische juristische Rechtsform	234
OHG (offene Handelsgesellschaft)	313
KG (Kommanditgesellschaft)	314
GmbH & Co.KG	315
GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaften))	316
WEG (Wohnungseigentümergeinschaft)	325
AG & Co.OHG (Aktiengesellschaft & Co. offene Handelsgesellschaft)	326
PartG (Partnerschaft-Gesellschaft)	327
GmbH & Co.OHG	328
AG & Co.KG (Aktiengesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft)	329
Sonstige inländische Personengesellschaft	330
Sonstige ausländische Personengesellschaft	335

Branchenschlüssel

(sortiert nach Wirtschaftszweig)

Wirtschaftszweig (A – Fi)	Schlüssel
Abwasserentsorgung	370
Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung	710
Ausländische Banken	1020
Ausländische Gebietskörperschaften	1060
Ausländische Niederlassungen inländischer Banken	1021
Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck	1050
Ausländische sonstige öffentliche Stellen	1061
Ausländische sonstige Privatpersonen ohne eigenes Einkommen	1042
Ausländische Unternehmen	1030
Ausländische wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	1041
Ausländische wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	1040
Ausländische Zentralbanken / Währungsbehörden	1010
Banken (MFIs)	64B
Beherbergung	550
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	390
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	910
Deutsche Bundesbank	64A
Eigene Vermögensverwaltung	830
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	470
Energieversorgung	350
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	930
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	90
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	820
Erzbergbau	70
Erziehung und Unterricht	850

Wirtschaftszweig (Fo – He)

Schlüssel

Finanzhandelsinstitute	64N
Fischerei und Aquakultur	30
Forschung und Entwicklung	720
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	20
Gastronomie	560
Gebäudebetreuung, Garten- und Landschaftsbau	810
Geldmarktfonds	64I
Gesundheitswesen	860
Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64M
Getränkeherstellung	110
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	60
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	80
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	460
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	450
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	870
Herstellung von Bekleidung	140
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	200
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	260
Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	180
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	270
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	230
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	220
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	160
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	290
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	150
Herstellung von Metallerzeugnissen	250
Herstellung von Möbeln	310
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	100
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	170

Wirtschaftszweig (He – P)

Schlüssel

Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	210
Herstellung von sonstigen Waren	320
Herstellung von Textilien	130
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Kinos, Tonstudios und Verlegen von Musik	590
Hochbau	410
Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion	64K
Informationsdienstleistungen	630
Institutionen für Finanzierungsleasing	64F
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	940
Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64H
Kapitalbeteiligungsgesellschaften	64L
Kohlenbergbau	50
Kokerei und Mineralölverarbeitung	190
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	520
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	490
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	10
Luftfahrt	510
Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	65C
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	64D
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz	70A
Maschinenbau	280
Metallerzeugung und -bearbeitung	240
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	660
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	84A
Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne Unternehmensorganisationen)	980
Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)	65B
Post-, Kurier- und Expressdienste	530
Public-Relations- und Unternehmensberatung	70B

Wirtschaftszweig (R – Z)

Schlüssel

Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	690
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	790
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	330
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	950
Rundfunkveranstalter	600
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, Rückgewinnung	380
Schifffahrt	500
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	740
Sonstiger Fahrzeugbau	300
Sonstiges Grundstückswesen	68B
Sozialversicherung	84B
Sozialwesen (ohne Heime)	880
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	920
Tabakverarbeitung	120
Telekommunikation	610
Tiefbau	420
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	64E
Übrige Finanzierungsinstitutionen	64G
Verbriefungszweckgesellschaften	64J
Verlagswesen	580
Vermietung von beweglichen Sachen	770
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	780
Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)	65A
Veterinärwesen	750
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	430
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	800
Wasserversorgung	360
Werbung und Marktforschung	730
Wohnungsunternehmen	68A